

BStGer CN.2025.24 vom 19. November 2025

Bundesstrafgericht, 2025-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CN.2025.24

FR: TPF CN.2025.24 du 19 novembre 2025

IT: TPF CN.2025.24 del 19 novembre 2025

Regeste

Berufungsanmeldung von Rechtsanwältin Stephanie Motz vom 25. Mai 2024 gegen den im Urteil der Straf-kammer des Bundesstrafgerichts SK.2023.23 vom 15. Mai 2024 ergangenen, sie betreffenden Entschädi-gungsentscheid Nichteintreten / Feststellung der Teilrechtskraft des erstinstanzlichen Urteils

Erwägungen

E. 1

Gesetzliche Grundlagen zur Berufungsanmeldung und -erklärung / Durch- führung des schriftlichen Verfahrens

E. 1.1.1

Die StPO sieht für die Einlegung der Berufung ein zweistufiges Verfahren vor: Nach Art. 399 Abs. 1 StPO ist die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzu- melden. Nach Ausfertigung des begründeten Urteils übermittelt das erstinstanz- liche Gericht die Anmeldung zusammen mit den Akten dem Berufungsgericht (Art. 399 Abs. 2 StPO). Damit wird das Verfahren beim Berufungsgericht rechts- hängig und die Verfahrensleitung geht vom erstinstanzlichen Gericht auf das Be- rufungsgericht über (vgl. BÄHLER, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 399 StPO N. 5). Die Partei, die Berufung angemeldet hat, reicht dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklä- rung ein (BGE 143 IV 40 E. 3.4.1; Urteil des BGer 6B_469/2015 vom 17. August 2015 E. 3). Nach Art. 399 Abs. 3 StPO beginnt die Frist zur Einreichung der Be- rufungserklärung mit der Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung.

E. 1.1.2

Folgt innert Frist keine Berufungserklärung, tritt das Berufungsgericht in einem schriftlich begründeten Entscheid nicht auf die Berufung ein (Art. 403 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 StPO; Urteil des BGer 6B_968/2013 vom 19. Dezember 2013 E. 2.1 mit Hinweisen; BÄHLER, a.a.O., Art. 399 StPO N. 6). Die am Prozess beteiligten Parteien, welche mit dem erstinstanzlichen Urteil nicht einverstanden sind, müs- sen mithin in der Regel zweimal ihren Willen kundtun, das Urteil nicht zu akzep- tieren, nämlich einmal im Rahmen der Anmeldung der Berufung bei der ersten Instanz nach Eröffnung des Dispositivs und ein zweites Mal nach Eingang des begründeten Urteils durch eine Berufungserklärung beim Berufungsgericht (BGE

- 4 - 143 IV 40 E. 3.4.1; 138 IV 157 E. 2.1; Urteile des BGer 6B_429/2020 vom 1. Oktober 2020 E. 1.1; 6B_684/2017 vom 13. März 2018 E. 1.4.2).

E. 1.1.3

Gemäss der Rechtsprechung der Berufungskammer kann die Berufungsanmeldung nur zurückgezogen werden, solange die Verfahrensleitung noch bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts liegt und das begründete Urteil noch nicht ausgefertigt und den Parteien zugestellt worden ist (TPF 2020 55 S. 56 f.; Beschluss der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts CN.2021.13 vom 11. November 2021 E. I.4). Diesfalls wird das Verfahren abgeschrieben. Nach Eröffnung des Urteilsdispositivs bis zum Ablauf der Frist von 20 Tagen gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO kann die Partei, welche Berufung angemeldet hat, stattdessen den Verzicht auf die Ausübung des Rechts auf Berufung erklären, worauf das Verfahren ebenfalls abgeschrieben wird (Art. 386 Abs. 1 StPO; KELLER, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 386 StPO N. 1 f.). Des Weiteren kann nach Einreichung einer Berufungserklärung die Berufung gemäss den Vorgaben von Art. 386 Abs. 2 StPO zurückgezogen werden (vgl. KELLER, a.a.O., Art. 386 StPO N. 3), worauf das Verfahren abgeschrieben wird.

E. 1.2.1

Das Berufungsgericht kann die Berufung in einem schriftlichen Verfahren behandeln, wenn ausschliesslich die Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen angefochten sind (Art. 406 Abs. 1 lit. d StPO). In den Fällen nach Art. 406 Abs. 1 lit. d StPO rechtfertigt sich das schriftliche Verfahren, da hier schwerwichtig Rechtsfragen zu beantworten sind (KELLER, a.a.O., Art. 406 StPO N. 5).

Nach Art. 403 Abs. 1 StPO entscheidet das Berufungsgericht in einem schriftlichen Verfahren, ob auf die Berufung einzutreten sei, wenn die Verfahrensleitung oder eine Partei geltend macht: a. die Anmeldung oder Erklärung der Berufung sei verspätet oder unzulässig; b. die Berufung sei im Sinne von Artikel 398 unzulässig; c. es fehlten Prozessvoraussetzungen oder es lägen Prozesshindernisse vor. (Abs. 2) Es gibt den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme. (Abs. 3) Tritt es auf die Berufung nicht ein, so eröffnet es den Parteien den begründeten Nichteintretensentscheid. (Abs. 4) Andernfalls trifft die Verfahrensleitung ohne Weiteres die notwendigen Anordnungen zur Durchführung des weiteren Berufungsverfahrens.

E. 1.2.2

Vor jeder Sachentscheidung hat das Berufungsgericht von Amtes wegen zu prüfen, ob Verfahrenshindernisse für die Berufung bestehen. Nichteintretensanträge können von den Parteien, aber auch von der Verfahrensleitung und jedem anderen Gerichtsmitglied gestellt werden. Tritt das Berufungsgericht auf die Berufung nicht ein, so eröffnet es den Parteien den schriftlich begründeten Nichteintretensentscheid in Form eines Beschlusses (Art. 80 Abs. 1 Satz 2 StPO). Dieser bringt das Verfahren ohne Sachprüfung zum Abschluss (vgl. KELLER, a.a.O., Art. 403 StPO N. 1 und 8).

- 5 -

E. 2

Durchführung des schriftlichen Verfahrens

Gemäss den obigen Ausführungen (E. I. 1.2.1 f.) wird vorliegend das schriftliche Verfahren durchgeführt.

E. 3

Nichteintreten

E. 3.1

RA Motz nahm das begründete erstinstanzliche Urteil am 10. April 2024 entgegen (vgl. CAR pag. 1.100.503 und -515). Innert der Frist von 20 Tagen gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO reichte sie keine Berufungserklärung in ihrem eigenen Namen i.S.v. Art. 135 Abs. 3 / Art. 399 Abs. 3 StPO gegen den im erstinstanzlichen Urteil ergangenen, sie betreffenden Entschädigungsentscheid ein. Damit ist auf ihre entsprechende Berufung nicht einzutreten (vgl. Art. 403 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 StPO; oben E. I. 1.1.2).

E. 3.2

RA Motz erklärte mit Eingabe vom 28. Juli 2025 (CAR pag. 2.106.058 f.) u.a., dass sie die Berufung in diesem Punkt ihres Erachtens «zurückgezogen» habe. Diese Erklärung von RA Motz war indes unerheblich, denn nach Eröffnung des Urteilsdispositivs kann die Partei, welche Berufung angemeldet hat, (nur) bis zum Ablauf der Frist von 20 Tagen gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO den Verzicht auf die Ausübung des Rechts auf Berufung erklären (vgl. Art. 386 Abs. 1 StPO; oben E. I. 1.1.3). Der Zeitraum für eine entsprechende Verzichtserklärung war vorliegend somit bereits abgelaufen. Bei der Erklärung von RA Motz vom 28. Juli 2025 handelte es sich demnach nicht um einen formgültigen Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung oder einen Rückzug der Berufung (vgl. Urteil des BGer 6B_928/2023 vom 8. November 2023 E. 3 m.w.H. sowie oben E. I. 1.1.3).

Da auf die Berufung von RA Motz nicht einzutreten ist, kann die Frage, ob das entsprechende Verfahren vom Hauptverfahren CA.2025.3 abzutrennen ist, vorliegend offenbleiben. II. Feststellung der Teilrechtskraft des vorinstanzlichen Urteils 1. Gemäss Art. 437 Abs. 1 StPO werden Urteile und andere verfahrenserledigende Entscheide, gegen die ein Rechtsmittel nach diesem Gesetz zulässig ist, rechtskräftig, wenn: a. die Rechtsmittelfrist unbenutzt abgelaufen ist; b. die berechnete Person erklärt, auf ein Rechtsmittel zu verzichten, oder ein ergriffenes Rechtsmittel zurückzieht; c. die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht eintritt oder es abweist. (Abs. 2) Die Rechtskraft tritt rückwirkend auf den Tag ein, an dem der Entscheid gefällt worden ist.

Nach Art. 438 Abs. 1 StPO vermerkt die Strafbehörde, die einen Entscheid gefällt hat, den Eintritt der Rechtskraft in den Akten oder im Urteil. (Abs. 2) Wurde den

- 6 - Parteien mitgeteilt, dass ein Rechtsmittel ergriffen worden ist, so wird ihnen auch der Eintritt der Rechtskraft des Urteils mitgeteilt. 2. Da auf die Berufung von RA Motz gegen den im erstinstanzlichen Urteil ergangenen, sie betreffenden Entschädigungsentscheid nicht einzutreten ist (oben E. I. 3.1), ist gemäss Art. 437 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 StPO festzustellen, dass Dispositivziffer VIII. 1.6 des Urteils der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2023.23 vom 15. Mai 2024 rückwirkend per 15. Mai 2024 in Rechtskraft erwachsen ist. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens, wobei als unterliegend auch die Partei gilt, die ein Rechtsmittel zurückzieht oder auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Aufgrund des Nichteintretens auf ihre Berufung ist RA Motz vorliegend als unterliegend zu betrachten. Die Gerichtsgebühr (inkl. Auslagen) für das von RA Motz eingeleitete Berufungsverfahren wird auf das gesetzliche Minimum von Fr. 200.-- festgesetzt und ist ihr aufzuerlegen. Als unterliegende Berufungsführerin hat RA Motz keinen Anspruch auf Parteientschädigung.

- 7 - Die Berufungskammer beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.